



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. April 2010

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	153	131	Verlust eines Dienstsiegels	153
130 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	153	132	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen	153

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

130 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53. 0070/09/0310.1

Herten, den 08.04.2010

Die Firma OTG Oberflächentechnik Gronau in 48599 Gronau hat einen Antrag zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Edelstahl durch ein elektrolytisches und chemisches Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von größer 30 m³, einschließlich Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück in Gronau, Otto-Hahn-Str 1 (Gemarkung Epe, Flur 42, Flurstück 258, 259, 287, 288), vorgelegt.

Der für Donnerstag, den 04.05.2010 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Im Auftrag
gez. Wallenfels

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 153

131 Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Pestalozzischule in Ahaus, mit der Aufschrift: „PESTALOZZISCHULE * DER Stadt Ahaus * Gemeinschaftsgrundschule“ ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 153

132 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen

z w i s c h e n

der Stadt Stadtlohn, vertreten durch den Bürgermeister sowie einem weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten, Markt 3, 48703 Stadtlohn

nachfolgend: Stadt

u n d

dem Kreis Borken, vertreten durch den Landrat sowie einem weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten, Burloer Straße 93, 46325 Borken

nachfolgend: Kreis

V o r b e m e r k u n g

Der Stadt obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt die hierzu erforderlichen Anlagen, in denen unter Anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis ist für sein Gebiet der für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß den §§ 13, 15 KrW-/AbfG i.V.m. § 5 Abs. 1 LAbfG.

Die Vertragsparteien stimmen in ihren Rechtsauffassungen überein, dass sich die Entsorgung von Klärschlämmen nach der Entwässerung gemäß § 18a WHG nicht nach dem Regime des Abwasserbeseitigungsrechts, sondern stattdessen nach abfallrechtlichen Vorschriften vollzieht. Zwischen den Vertragsparteien besteht weiterhin Übereinstimmung darin, dass die Klärschlämme zur Entsorgung nach abfallrechtlichen Vorschriften entweder einer abfallrechtlichen Verwertung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG oder einer abfallrechtlichen Beseitigung gemäß § 10 Abs. 1 KrW-/AbfG zuzuführen sind. Die Vertragsparteien haben schließlich übereinstimmend zur Kenntnis genommen, dass Klärschlämme gemäß § 13

Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 9 LAbfG i.V.m. der „Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken“ (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung vom 06.03.2008 an den Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen sind, sofern die Klärschlämme nicht verwertet, sondern beseitigt werden.

Die Stadt und der Kreis verfolgen das Ziel, die Durchführung der Entsorgung von Klärschlämmen samt aller damit verbundenen Pflichten von der Stadt auf den Kreis zu übertragen. Soweit die Abfälle einer abfallrechtlichen Beseitigung zugeführt werden, greifen ohnehin die allgemeinen abfallrechtlichen Überlassungspflichten ein, sodass dem Kreis bereits kraft Gesetzes die Durchführung einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung samt aller damit verbundenen Rechte und Pflichten obliegt. Darüber hinaus will die Stadt die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Klärschlämme, sofern eine solche Verwertung tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist, auf den Kreis übertragen, der damit umfassend die Pflicht zur ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Entsorgung der Klärschlämme innehat, und zwar unabhängig davon, ob die Klärschlämme im Einzelfall verwertet oder beseitigt werden.

Zu diesem Zweck wollen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung abschließen, mit der die der Stadt obliegende Teilentsorgungspflicht einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Klärschlämme mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen wird:

§ 1

Übertragungsgegenstand

(1) Die Stadt überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Verwertung von Abfällen der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 („Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“; nachfolgend: Klärschlämme) auf den Kreis.

(2) Die Stadt zahlt an den Kreis eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis für die Entsorgung der Abfälle entstehen.

§ 2

Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2012.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Stadt auf den Kreis wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 3

Loyalität

(1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.

(2) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(3) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 4

Schlussvorschriften

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Stadtlohn, den 18.03.2010	Borken, den
Stadt Stadtlohn	Kreis Borken
Gez. Helmut Könnig	gez. Gerd Wiesmann
Bürgermeister	Landrat

Gez. Karlheinz Pettirsch	gez. Dr. Hermann Paßlick
1. Beigeordneter	Ltd. Kreisrechtsdirektor

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Stadtlohn wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung tritt abweichend von § 2 Abs. 1 am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Münster, den 15. April 2010
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-BOR-02/09
Im Auftrag
gez. Oldiges

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 15. April 2010
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-BOR-02/09
Im Auftrag
Gez. Oldiges

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster